

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.258.535

. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, diplomé und GenossInnen haben am 22. April 2020 unter der **Nr. 1685/J-NR/2017** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Odysee eines Privatflugzeuges gerichtet.

Zu Frage 1:

- *Hatte die in diesem Artikel genannte Maschine eine Landeerlaubnis für den Flugplatz Zell am See?*

Gemäß den einschlägigen Verfahren ist es nicht vorgesehen, dass von der Austro Control Landeerlaubnisse für den Flugplatz Zell am See erteilt werden. Somit obliegt es Pilot_innen unter direkter Koordinierung mit dem Flugplatz beziehungsweise unter Beachtung der veröffentlichten Flugplatzinformationen Landungen durchzuführen.

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht, die in die Ressortzuständigkeit des BMK fällt, besteht Betriebspflicht für öffentliche Flugplätze wie im konkreten Fall Zell am See. Dies ergibt sich rechtlich insbesondere aus § 75 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 des Luftfahrtgesetzes (LFG). Demgemäß muss der Flugplatz von allen Teilnehmer_innen am Luftverkehr unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können. Luftfahrtbehördlich zuständige Stelle für die Bewilligung und Aufsicht ist gemäß § 68 LFG die Bezirksverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der vom Flugplatzhalter einzuhaltenden Verpflichtungen gemäß gesundheitsrechtlicher Vorschriften ist auf die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Relevant ist hier vor allem § 25 Epidemiegesetz und etwa die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten. Diese Bestimmungen enthalten vom Flugplatzhalter gleichfalls zu beachtende Regelungen betreffend das Verbot

aus bestimmten Gebieten, es sind jedoch Ausnahmen (z.B. für Repatriierungsflüge) vorgesehen. Für die Vollziehung dieser Regelungen sind die Gesundheitsbehörden zuständig, die sich gegebenenfalls der Polizeibehörden bedienen.

Zu Frage 2:

- *Hatte die in diesem Artikel genannte Maschine eine Bewilligung für die Nutzung des österreichischen Luftraumes?*

Ja, ein ordnungsgemäßer Flugplan lag vor. Ein solcher wird über die EUROCONTROL in Brüssel koordiniert.

Zu Frage 3:

- *Ist es möglich, ohne eine konkrete Landeerlaubnis von Nizza aus Richtung Österreich zu fliegen und in den österreichischen Luftraum zu gelangen, und wenn ja, auf welche Art und Weise?*

Ja, es ist möglich, ohne konkrete Landeerlaubnis in den österreichischen Luftraum zu gelangen, sofern ein ordnungsgemäßer Flugplan, wie er in meiner Beantwortung zu Fragepunkt 2 erwähnt ist, vorliegt.

Zu Frage 4:

- *Auf welchen Flugplätzen bzw. Flughäfen ist die genannte Maschine tatsächlich gelandet und wohin ist sie von dort weitergeflogen?*

Das genannte Luftfahrzeug ist in Zell am See gelandet und flog dann weiter mit Landung am Flughafen Wien.

Zu Frage 5:

- *Von welchem Unternehmen wurde diese Maschine betrieben?*

Das Luftfahrzeug mit dem Kennzeichen OH-EKB wird unter keinem österreichischen Luftverkehrsunternehmerzeugnis (AOC) betrieben, die Aufsicht darüber führt die zuständige finnische Behörde. Dem Flugplan konnte entnommen werden, dass das betreffende Luftfahrzeug im Rahmen des finnischen Luftfahrtunternehmens Hendell Aviation betrieben wurde.

Zu Frage 6:

- *Ist Ihnen bekannt, ob es sich bei diesem Flug um einen Repatriierungsflug handelte?*

Ein solcher Hinweis ist im Flugplan weder ersichtlich noch vorgesehen. Die Flugsicherung leitet Flüge entsprechend den genehmigten Flugplänen. Die Information, ob es sich um einen Repatriierungsflug handelt, ist für die sichere Abwicklung im Sinne der Ressortzuständigkeit des BMK einschließlich Austro Control nicht erheblich.

Zu Frage 7:

- *In welcher Art und Weise war Ihr Ressort bzw. die Flugsicherung mit dem genannten Flugverkehr generell befasst?*

Die Flugsicherung leitet Flüge entsprechend den genehmigten Flugplänen, dementsprechend wurde auch der gegenständliche Flug abgewickelt.

Leonore Gewessler, BA

